

Wer ein Geschäft eines anderen übernimmt und dabei einen Schaden erleidet, kann keinen Schadensersatz verlangen, wenn er ein unverhältnismäßig hohes Risiko eingeht – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Köln (OLG Köln) vom 11.02.2020, 7 U 3111/19

I.

Es treten immer wieder Situationen auf, bei denen zur Abwendung eines Schadens Maßnahmen vorgenommen werden, die eigentlich einem anderen obliegen. Die Entscheidung des OLG Köln unterstreicht, dass dabei darauf geachtet werden muss, ob Maßnahmen und Risiko in einem angemessenen Verhältnis stehen.

II.

Die über 70-jährige Klägerin versuchte 2019 ein Rohr zu reinigen, durch welches ein Bach unter einem Feldweg durchgeführt wird. Sie stürzte dabei, wobei sie sich verletzte und ihre Brille verlor.

Mit der vorliegenden Klage machte die Klägerin Schmerzensgeld und Schadensersatz von ca. EUR 2.000,00 geltend. Sowohl das erstinstanzlich angerufene Landgericht Aachen wie auch das OLG Köln haben diesen Anspruch zurückgewiesen. Die Klägerin sei ein unverhältnismäßig hohes Risiko bei dem Versuch eingegangen, die Bachverrohrung zu reinigen. Dies habe nicht im objektiven Interesse des beklagten Wasserverbandes gelegen, sodass eine Geschäftsführung ohne Auftrag mit einem entsprechenden Schadensersatzanspruch ausscheide.

III.

Die Klägerin hat hier versucht, ein Geschäft und eine Maßnahme vorzunehmen, die eigentlich dem beklagten öffentlich-rechtlichen Wasserverband obliegen hätte. Diese Geschäftsführung ohne Auftrag kann auch grundsätzlich Schadensersatzansprüche auslösen. Die Vornahme der Maßnahme muss aber im Interesse desjenigen liegen, der eigentlich für die Maßnahme zuständig ist. Dies kann ausscheiden, wenn ein Risiko eingegangen wird, welches nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der vorgenommenen Maßnahme steht.

Beispiel: D sieht, wie das Fahrzeug des F einen Hang hinunter zu rollen droht. Um das Fahrzeug aufzuhalten springt D hinter das Fahrzeug und versucht dieses festzuhalten.

Im Beispielfall ist offensichtlich, dass aufgrund des Hanges und des Gewichtes des Fahrzeugs eine Verletzung des D sehr wahrscheinlich ist. Das Risiko, dass D eingeht steht nicht im Verhältnis zu dem zu befürchtenden Schaden.

IV.

Wer eine Gefahr abwendet, deren Abwendung eigentlich Aufgabe eines Dritten ist, kann zum Schadensersatz berechtigt sein, wenn er dabei einen Schaden erleidet. Im Einzelfall kann dies aber ausgeschlossen sein, wenn der Handelnde ein zu großes Risiko eingeht. Ob dies im Einzelfall gegeben ist bedarf der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.